

Geschäftsordnung

der Landesdelegiertenkonferenz am 14.12.2024 in Erfurt
zur Aufstellung der SPD-Landesliste für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag sind die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten nach Maßgabe des vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssels unter Einhaltung des Bundeswahlgesetzes.
2. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit werden durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt.

Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenkonferenz teil:

- Mitglieder des Landesparteirates Thüringen
- Thüringer SPD-Minister*innen
- Thüringer Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion
- Thüringer Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion
- Mitglieder der Landesschiedskommission und Landeskontrollkommission
- die Vorsitzenden der auf Landesebene wirkenden Arbeitsgemeinschaften
- die Landesgeschäftsführerin
- geladene Gäste und Referent*innen

An der Landesdelegiertenkonferenz nehmen mit beratender Stimme ebenfalls die Mitglieder des Landesvorstandes teil, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.

3. Die Delegiertenkonferenz wählt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Schriftführer*in sowie zwei Teilnehmer*innen zur Mitunterzeichnung der Niederschrift. Die Delegiertenkonferenz bestimmt eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die unter Einhaltung der Vorgaben des Bundeswahlgesetzes (BWG) berechtigt sind, Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben. Zudem werden diese Personen zur Abgabe der gemäß BWG erforderlichen Versicherungen an Eides Statt bestimmt.
4. Grundlage der Wahlhandlung ist die vom Landesvorstand am 09.12.2024. beschlossene Vorschlagsliste. Die Liste hat die durch das Organisationsstatut der Partei vorgeschriebene Quote zur Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen. Weitere Personalvorschläge können von stimmberechtigten Delegierten bis 30 Minuten nach Konstituierung der Landesdelegiertenkonferenz eingebracht werden. Personalvorschläge müssen jeweils den Listenplatz angeben, auf den sie sich beziehen. Unterlegene Bewerber*innen sind zur Kandidatur auf folgenden Listenplätzen zuzulassen, soweit dies mit der durch das Organisationsstatut der Partei vorgeschriebenen Quote zur Geschlechtergerechtigkeit vereinbar ist. Die weitere

Kandidatur unterlegener Bewerberinnen oder Bewerber ist der Versammlungsleitung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich anzuzeigen.

5. Kandidierende haben das Recht, sich und ihr Programm vorzustellen. Es wird empfohlen, auf eine Vorstellung zu verzichten, wenn für den betreffenden Listenplatz keine Gegenkandidatur vorliegt. Davon bleibt das grundsätzliche Recht der Kandidierenden auf Vorstellung unberührt.
6. Alle weiteren Fragen sind in der Wahlordnung geregelt.
7. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller*innen erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner*innen das Wort. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je eine Fürsprache und Gegenrede gehalten wurde. Persönliche Anmerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
8. Über die Versammlung ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Delegierten und den Ergebnissen der Abstimmungen zu fertigen. Sie ist durch den*die Leiter*in der Versammlung, dem*der Schriftführer*in und den beiden Mitunterzeichner*innen zu unterzeichnen.
9. Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.